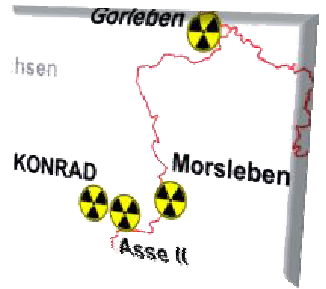


Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V.

AG Schacht KONRAD e.V., Bleckenstedter Str. 14a, 38239 Salzgitter

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2
81925 München



Salzgitter, 18.07.2016

Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz zum Antrag der E.ON Kernkraft GmbH zu Stilllegung und Abbau des Atomkraftwerkes Grafenrheinfeld (KKG)

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit diesem Schreiben erhebt die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V. Einwendungen gegen den Antrag der E.ON Kernkraft GmbH vom 28.03.2014 auf Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung des Atomkraftwerkes Grafenrheinfeld (KKG). Grundlage für die Erarbeitung der Einwendungen sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen.

Die Einwendungen im Überblick:

- Allgemeine Einwendung
- Der Umfang der ausgelegten Unterlagen ist unzureichend
- Die gesetzliche Vorgabe einer Alternativenabwägung wurde nicht erfüllt
- Eine umfassende radiologische Charakterisierung fehlt
- Das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung wird nicht eingehalten.
- Der Rückbau darf erst nach Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen und die Rückbaugenehmigung erst kurz vor der Brennstofffreiheit erteilt werden.
- Die Ausführungen zum Abbau der Dampferzeuger, der Abbauschritte in Phase 2, der Nachnutzung der Gebäude, sowie der Behandlung der Komponenten, Anlagenteile, radioaktiven Reststoffe und radioaktiven Abfälle sind unzureichend
- Die beantragten Ableitungswerte mit Abluft und Abwasser sind zu hoch
- Die Störfallbetrachtungen sind ungenügend
- Vollständige Ablösung der Betriebsgenehmigungen durch die SAG
- Die Bearbeitung der Komponenten, die Konditionierung und die Lagerung radioaktiver Abfälle müssen vor Ort durchgeführt werden
- Weitere Forderungen zu Abbau und Konditionierung
- Die Herausgabe von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage ohne Freigabebescheid ist unzulässig
- Die Freigabe ist wegen der potentiellen Gesundheitsgefährdung abzulehnen
- Die Genehmigung für das Standortabfalllager „Bereitstellungshalle (BeHa) für radioaktive Abfälle“ muss auf Abfälle aus Grafenrheinfeld beschränkt und nach Atomgesetz erteilt werden
- Ein Entsorgungsnachweis fehlt – Die Verfügbarkeit von Schacht KONRAD steht in Frage
- Die Öffentlichkeit ist bei weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen



Allgemeine Einwendung

Wir begrüßen die endgültige Abschaltung des AKW Grafenrheinfeld und fordern dies auch für alle anderen Atomkraftwerke und atomaren Versorgungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland.

Begründung:

In den inzwischen mehr als 45 Jahren der Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland ist es nicht gelungen ein sicherheitstechnisch tragbares Konzept zum Verbleib der radioaktiven Abfälle zu entwickeln, geschweige denn umzusetzen. Auch der jetzige „Standortauswahlprozess“ im Rahmen des Standortauswahlgesetzes wird nicht dazu führen, den über Hunderttausende von Jahren strahlenden Atommüll an irgend einem Ort dauerhaft sicher vor der Biosphäre abzuschirmen.

Für den schwach- und mittelradioaktiven Abfall gibt es ebenfalls kein Konzept für eine sichere Verwahrung über Hunderttausende von Jahren. Die beiden auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland existierenden tiefeingeologischen Lager in ASSE II und Morsleben drohen einzustürzen bzw. abzusaufen. Legislative und Exekutive haben im Fall ASSE II bereits reagiert und planen, die Abfälle aus der ASSE II zurückzuholen.

Auch beim ERA Morsleben gelingt es dem Bundesamt für Strahlenschutz nicht, einen tragfähigen Langzeitsicherheitsnachweis zu erbringen. Auch hier muss über eine Rückholung der radioaktiven Abfälle diskutiert werden, zumindest für die ohne Genehmigung eingelagerten Strahlungsquellen und das ebenfalls ohne Genehmigung eingelagerte Radiumfass.

Mit Schacht KONRAD wird ein altes Bergwerk für die Atommülllagerung umgerüstet, das in Konzept, Sicherheitsberechnung und Anforderung an das Wirtsgestein in keiner Weise dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

Die weitere Produktion von radioaktiven Abfällen ist deshalb einzustellen. Die Nutzung der Atomenergie ist außerdem – wie unter anderem die beiden Reaktorkatastrophen in Tschernobyl und Fukushima zeigen - mit großen sicherheitstechnischen Risiken verbunden, die für die Bevölkerung nicht tragbar sind.

Der Umfang der ausgelegten Unterlagen ist unzureichend

Die ausgelegten Unterlagen entsprechen nicht den aktuell zu stellenden Anforderungen für eine ausreichende Information der Bevölkerung. Die Angaben sind für eine Prüfung der Betroffenheit absolut unzureichend. Es ist eine neue Auslegung von aussagekräftigen Unterlagen durchzuführen. Der Öffentlichkeit ist darzulegen, in welchem Referat des Ministeriums als Genehmigungsbehörde die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vorgenommen wurde, nach welchen Kriterien diese Prüfung durchgeführt wurde und wo und wie die Ergebnisse dokumentiert sind. Dabei ist auch die Qualitätssicherung der Ergebnisse zu erläutern.

Begründung:

Die ausgelegten Unterlagen boten keine hinreichenden Informationen um die mögliche Betroffenheit ausreichend zu prüfen. Die in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen werden vom Sicherheitsbericht nicht erfüllt.

Die Reaktor-Sicherheitskommission hat in Ihrer Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Obrigheim vom 11.12.2007 festgestellt: „Die detaillierte Beurteilung des Gesamtkonzeptes zu Stilllegung und Abbau des KWO ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen aus Sicht der RSK nicht möglich, da über Abbaumaßnahmen, ihre vorgesehene Reihenfolge und über Abbaumethoden während des 2. Genehmigungsschrittes nur sehr

allgemeine Aussagen vorliegen...“ Die Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen zur Stilllegung und Abbau des AKW Grafenrheinfeld sind teilweise noch unvollständiger als im Verfahren zur 1. SAG für Obrigheim.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass ein Gutachter der Genehmigungsbehörde eigenständige Überlegungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung anstellt. Ein Gutachten wie das vorliegende, das nur die Angaben des Antragstellers übernimmt und keine eigenständige Überprüfung vornimmt, ist wertlos und entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes.

Die gesetzliche Vorgabe einer Alternativenabwägung wurde nicht erfüllt

Die nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgeschriebene Abwägung zwischen alternativen Konzepten bzw. technischen Verfahrensalternativen ist nicht vorgenommen worden. Weder gibt es eine Alternativenabwägung bezüglich der Konzepte „Direkter Rückbau“ und „Sicherer Einschluss“, noch bezüglich technischer Verfahrensalternativen zu Konditionierungsmethoden, Abbaumethoden, Zerlegmethoden und Lagerungskonzepten. Deshalb ist vom Antragsteller eine neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Alternativenabwägung durchzuführen.

Begründung:

Die Darstellung der Verfahrensalternativen (Kapitel 4.6 UVU) ist ihrer Dürftigkeit kaum zu übertreffen, sie ist praktisch nicht existent. Nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz § 6 Absatz 5 ist eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ vorzulegen. Allein der Verweis auf die Erfahrungen von E.ON beim Rückbau des AKW Würiggassen und des AKW Stade kann keine Alternativenprüfung ersetzen.

Eine umfassende radiologische Charakterisierung fehlt

Den ausgelegten Unterlagen ist keine radiologische Charakterisierung der Anlage zu entnehmen. Sie enthalten auch keine Auflistung der Störfälle und meldepflichtigen Ereignisse mit einer Bewertung der dadurch erfolgten potentiellen Kontaminationen. Ohne aussagekräftige radiologische Charakterisierung kann keine Abbaugenehmigung erteilt werden.

Begründung:

Eine detaillierte radiologische Charakterisierung von Komponenten, Systemen, und Raumbereichen ist für die Planung des Abbaus erforderlich. Für die Berücksichtigung des Minimierungsgebotes bezüglich Strahlenbelastungen mit und ohne Störfälle sind Probennahmen und Messungen zur Erlangung eines ausreichenden Kenntnisstandes zum radiologischen Zustand der Anlage notwendig. Eine Charakterisierung erst unmittelbar vor dem Abbau einer Komponente im Rahmen der atomrechtlichen Aufsichtsverfahren ist nicht zulässig.

Gerade vor dem Hintergrund, dass beim Rückbau von Atomkraftwerken vielfach Fremdfirmen eingesetzt werden, kann zudem eine Kenntnis der Historie der Anlage bei den vor Ort Beschäftigten nicht vorausgesetzt werden. Im AKW Obrigheim beträgt das Verhältnis zwischen Stammpersonal und Beschäftigten von Fremdfirmen etwa 1:1 beim Rückbau des AKW Stade stehen ca. 100 Beschäftigten des Atomkraftwerks sogar etwa 300 Beschäftigte aus Fremdfirmen gegenüber.

Das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung wird nicht eingehalten.

Das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung wird in vielfacher Hinsicht verletzt, unter anderem durch die fehlende aussagekräftige radiologische Charakterisierung, durch die fehlende Alternativenabwägung, durch einen möglichen Rückbaubeginn vor der Brennstofffreiheit der Anlage, durch die Beliebigkeit der Verfahren und Lokalisierung bei der Zerlegung von Komponenten und Anlageteilen sowie bei der Konditionierung und Lagerung der radioaktiven Abfälle und Reststoffe, durch die hohen Ableitungswerte und durch die geplante umfassende Freigabe radioaktiver Abfälle. Dem Sicherheitsbericht sind keine nachprüfbaren Angaben über eine Minimierung der Strahlenbelastung der Beschäftigten zu entnehmen. Ohne Berücksichtigung des Minimierungsgebotes kann keine Abbaugenehmigung erteilt werden.

Begründung:

Paragraph 94 Strahlenschutzverordnung schreibt über die Einhaltung von Grenzwerten die Pflicht zur Minimierung der Strahlenbelastung vor: „Wer in eigener Verantwortung eine Arbeit der in den Kapiteln 2 bis 4 genannten Art plant, ausübt oder ausüben lässt, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten.“ Den ausgelegten Unterlagen sind keine nachvollziehbaren und nachprüfbaren Informationen über eine Minimierung der Strahlenbelastung des Betriebspersonals enthalten. Damit fehlen jedoch elementare Angaben, die zur Prüfung einer potentiellen Betroffenheit durch Stilllegung und Abbau erforderlich sind.

Der Rückbau darf erst nach Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen und die Rückbaugenehmigung erst kurz vor der Brennstofffreiheit erteilt werden.

Per Genehmigungsaufgabe ist sicherzustellen, dass mit dem Abbau im Kontrollbereich und an Systemen, die direkt oder indirekt mit dem Primärkühlkreislauf sowie anderen für die Brennelementlagerung benötigten Sicherheits-, Hilfs- oder Lüftungssystemen verknüpft sind, erst nach vollständiger Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung darf zunächst nur die Stilllegung mit der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen umfassen. Die Genehmigung zum Abbau darf frühestens ein Jahr vor dem verbindlich feststehenden Termin der Entfernung allen Kernbrennstoffs aus dem Reaktorgebäude des AKW Grafenrheinfeld erteilt werden.

Begründung:

Mit Antrag vom 28.03.2014 hat die E.ON Kernkraft GmbH beantragt, mit dem Abbau beginnen zu können wenn sich noch Brennelemente im Lagerbecken befinden. Der Betreiber befürchtet, dass die Genehmigungen nach § 6 AtG für die Aufbewahrung von Brennelementen im Standortzwischenlager nicht rechtzeitig erteilt sein könnten.

Die Störfallgefahr muss möglichst gering gehalten werden. Ein Abbau während der Brennelementlagerung kann zu eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder höhere Strahlenbelastungen des Personals führen und widerspricht deshalb auch dem Minimierungsgebot. Beides erhöht die Störfallgefahr aufgrund von Fehlhandlungen. Bei in Betrieb befindlichen Lagerbecken und damit zusammenhängenden Systemen ist keine ausreichend sichere Vorbereitung von Abbaumaßnahmen möglich.

Die Ausführungen zum Abbau der Dampferzeuger, der Abbauschritte in Phase 2, der Nachnutzung der Gebäude, sowie der Behandlung der Komponenten, Anlagenteile, radioaktiven Reststoffe und radioaktiven Abfälle sind unzureichend

Die Ausführungen zum Umgang mit den Komponenten, Anlageteilen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sind in den ausgelegten Unterlagen unbestimmt und unzureichend für eine Bewertung der Betroffenheit von AnwohnerInnen. Insbesondere zum Abbau der Dampferzeuger, der Abbauschritte in Phase 2 und der Nachnutzung der Gebäude gibt es nur eine beispielhafte Darstellung und Aufzählungen von Möglichkeiten.

Sowohl bezüglich der Methoden, als auch der Orte, an denen die Zerlegearbeiten, die Konditionierung durchgeführt bzw. die Stoffe gelagert werden sollen, verletzen die Angaben die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit. Hierzu sind neue Unterlagen auszulegen, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren fortgesetzt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass Verfahren eingesetzt werden, die die Freisetzung von Radioaktivität minimieren und störfallauslösende Gefahren vermeiden.

Begründung:

Im Sicherheitsbericht werden lediglich beispielhafte Möglichkeiten für die Zerlegung von Komponenten und Anlageteilen (u.a. der RDB-Einbauten, des Dampferzeuger, der Hauptkühlmittelpumpen) genannt. Eine Festlegung, wo die Komponenten, radioaktiven Abfälle und Reststoffe zerlegt, konditioniert und gelagert werden sollen, findet in der Regel ebenfalls nicht statt.

Die Festlegung der jeweiligen Vorgehensweise ist aber elementar für die Bewertung des jeweiligen Störfall- und Strahlenrisikos. Ohne Methode und Ort beispielsweise der Zerlegung und Verpackung der hochradioaktiven RDB-Einbauten zu kennen, kann das Gefahrenpotenzial nicht abgeschätzt werden. Dies macht eine ernsthafte Umweltverträglichkeitsprüfung unmöglich und konterkariert die Öffentlichkeitsbeteiligung. Ein solches Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Methoden und Ort sowohl der Bearbeitung als auch der Lagerung müssen in den Unterlagen ausgeführt, genau bestimmt und in der Genehmigung festgelegt werden.

Gleichzeitig wird mit der Beliebigkeit von Methoden und Ort und das Fehlen einer Abwägungen des jeweiligen Strahlen- und Störfallrisikos das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verletzt.

Die beantragten Ableitungswerte mit Abluft und Abwasser sind zu hoch

Die beantragten Ableitungswerte mit dem Abwasser und für gasförmige radioaktive Stoffe und aerosolförmige Radionuklide mit der Abluft sind zu hoch. E.ON beantragt für Stilllegung und Abbau die Genehmigung zur Abgabe von Radioaktivität in die Umwelt, wie diese auch bislang für den Leistungsbetrieb genehmigt war. Sie sind aber in der Genehmigung für Stilllegung und Abbau deutlich niedriger anzusetzen. Jede zusätzliche Einleitung von kontaminierten Flüssigkeiten, z.B. durch Freigabe nach § 29 StrlSchV in den Main, ist zu unterlassen.

Begründung:

Die Höhe der beantragten Ableitungswerte wird im Sicherheitsbericht nicht begründet. Es wird auch kein Bezug zum Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung genommen, das hier zweifelsohne zu berücksichtigen ist. Eine Fortführung der Genehmigungswerte aus dem Betrieb der Anlage widerspricht dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung und entspricht dem rechtlichen Tatbestand einer Vorratsgenehmigung.

Die Störfallbetrachtungen sind ungenügend

Die in den ausgelegten Unterlagen dargelegte Störfallanalyse ist unzureichend. Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hierzu neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.

Dabei sind bei der Störfallanalyse alle möglichen Störfälle im Falle des Verbleibs der Brennelemente in der Anlage bei Beginn des Abbaus, der Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine, der gezielte Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges sowie andere Einwirkungen Dritter abdeckend zu betrachten.

Begründung:

Da die ausgelegten Unterlagen unzureichende Angaben zu Vorgehensweisen und Umgang mit abgebauten Komponenten und radioaktiven Abfällen enthalten, können Dritte nicht prüfen, ob die Störfallauswahl tatsächlich abdeckend ist. Die Auswahl der jeweils repräsentativen Störfälle für bestimmte Störfallgruppen ist nicht nachvollziehbar. Teilweise sind die Störfälle überhaupt nicht beschrieben.

Für den Absturz eines Flugzeuges reicht ein Hinweis auf die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit nicht aus. Es ist nicht dargelegt, ob die Auswirkungen des Absturzes einer A380 betrachtet wurden. Falls nein, stellt dies ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit dar. Ebenfalls unbetrachtet bleiben die Auswirkungen von terroristischen Angriffen mit panzerbrechenden Waffen.

Betrachtungen aus Betriebszeiten können hier nicht herangezogen werden, da sich beim Abbau die Randbedingungen verändern. Zudem handelt es sich um eine neue Genehmigung, die den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen hat.

Vollständige Ablösung der Betriebsgenehmigungen durch die SAG

Die vorhandenen Genehmigungen müssen durch die neue Stilllegungs- und Abbaugenehmigung vollständig abgelöst werden.

Begründung:

Derzeit ist vorgesehen, die bestehenden Genehmigungen nur teilweise außer Kraft zu setzen und durch eine SAG zu ergänzen. Dies bedeutet, dass teilweise höhere Werte als für den Abbau notwendig weiter gelten und dass der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik infolge der Fortgeltung der alten Genehmigungen keine Berücksichtigung findet.

Sollten die Genehmigungsbehörde dem nicht folgen muss aus den Unterlagen muss zumindest eindeutig hervorgehen, welche alten Genehmigungen bzw. Teile der Betriebsgenehmigung bestehen bleiben und welche durch eine neu SAG ersetzt werden.

Die Bearbeitung der Komponenten, die Konditionierung und die Lagerung radioaktiver Abfälle müssen vor Ort durchgeführt werden

Mit Ausnahmen (z.B. Verbrennung) müssen die Bearbeitung der Komponenten und Anlagenteile, die Konditionierung sowie die Lagerung der Abfälle vor Ort durchgeführt werden.

Begründung:

Externe Zerlegearbeiten und externe Konditionierung verursachen unnötige Atomtransporte und damit eine unnötige Strahlenbelastung. Mit einer Vermeidung von Transporten wird dem Minimierungsgebot Rechnung getragen, wie auch das Bundesamt für Strahlenschutz in seinem Kriterienbericht Zwischenlager zur ASSE II feststellt: „Weiterhin ist das Minimierungsgebot

gemäß § 6 (1) Strahlenschutzverordnung zu beachten. Danach sind unnötige Strahlenexpositionen (z.B. durch Umgang und Transporte) zu vermeiden und notwendige Strahlenexpositionen so gering wie möglich zu halten“.

Außerdem treten in externen Konditionierungsanlagen Querkontaminationen auf, die im Sinne eines nachverfolgbaren Verbleibs aller Radioaktivität zu vermeiden sind.

Weitere Forderungen zu Abbau und Konditionierung

- Betriebsabfälle, die sich noch in den Gebäuden der jetzigen Anlage KKG befinden müssen vor Beginn der Stilllegung entfernt und unbehandelte Abfälle zügig konditioniert werden, wie dies auch im Stilllegungsleitfaden des Bundesumweltministeriums beschrieben wird.
- Vor Beginn von Abbaumaßnahmen müssen alle Kühlmittelsysteme entleert und nachhaltig dekontaminiert sein um den bestmöglichen Strahlenschutz für die Beschäftigten zu sichern und die Störfallgefahren für die Bevölkerung zu reduzieren.
- Sofern das RDB-Unterteil nicht unmittelbar nach dem Ausbau der Kerneinbauten zerlegt oder ausgebaut wird, ist es mit einem massiven Deckel zu verschließen um eine Abschirmung für Arbeiten im Reaktorgebäude zu gewährleisten.
- Für einen parallelen Abbau von kontaminierten und nicht-kontaminierten Anlageteilen, Komponenten und Systemen ist mittels Auflagen in der Genehmigung sicherzustellen, dass es nicht zu Querkontaminationen kommen kann und damit die Abgabe von Radioaktivität in die Umwelt so gering wie möglich gehalten wird.
- Es ist sicherzustellen, dass für alle Kontrollbereiche auf dem Anlagengelände – so lange sie radioaktive Stoffe enthalten – die Druckstaffelung und eine gefilterte Abluft realisiert wird um die radioaktiven Abgaben zu begrenzen.
- Die Zerlegearbeiten an aktivierten und/oder kontaminierten teilen sind mit zusätzlicher Einhausung durchzuführen um die radioaktiven Abgaben zu begrenzen.
- Die Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung radioaktiver Reststoffe im kerntechnischen Bereich muss vorrangiges Ziel beim Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Reststoffen ein um die Strahlenbelastung und die Abfallmengen zu reduzieren.
- Alle radioaktiven Reststoffe sind nach ihrem Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die radioaktive Freisetzungen und Störfälle so weit wie möglich verhindert.
- Eine Pufferlagerung in der Anlage ist zeitlich zu begrenzen (Beispiel Abbaugenehmigung AKW Mülheim-Kärlich) und darf nur so lange dauern, wie dies für einen sicherheitstechnische optimierten betrieblichen Ablauf erforderlich ist, um das Störfallpotential zu verringern.
- Die Pufferlagerung radioaktiver Rohabfälle, teil- sowie vorkonditionierter oder behandelter radioaktiver Reststoffe und Rohabfälle ist ausschließlich innerhalb von Gebäuden im Kontrollbereich zu erlauben und darf ausschließlich in Räumen und Behältern erfolgen, welche die Kriterien der Regel KTA 3604 erfüllen.
- Bei der Konditionierung radioaktiver Abfälle müssen Verfahren angewendet werden, die eine Gasbildung soweit wie möglich vermeiden um die Störfall- und Freisetzungsfahr zu verringern.

Die Herausgabe von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage ohne Freigabebescheid ist unzulässig

Eine Herausgabe von Reststoffen aus einer nach §7 AtG genehmigten Anlage ist unzulässig. Insbesondere ist nicht generell plausibel davon auszugehen, dass Reststoffe aus Überwachungsbereichen nicht kontaminiert sind.

Begründung:

Alle in einer atomrechtlich genehmigten Anlage anfallenden Reststoffe können nach geltendem Recht (Strahlenschutzverordnung) entweder weiter unter atomrechtlicher Aufsicht verbleiben (Weiterverwendung, Wiederverwertung, radioaktiver Abfall) oder nach Erlaubnis freigegeben werden. Sie dürfen nicht an der Strahlenschutzordnung vorbei in die Umwelt gelangen. Insofern entbehren auch die Ausführungen zur Herausgabe im Stilllegungsleitfaden des Bundesumweltministeriums einer rechtlichen Grundlage. Sowohl der Sicherheitsbericht, als auch das Abfall- und Reststoffkonzept sprechen zwar von einer „grundsätzlichen“ Freiheit dieser Reststoffe von Kontamination, räumen die Möglichkeit einer Kontamination im Einzelfall aber selbst ein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass bei einer Herausgabe kontaminierte Gegenstände unkontrolliert die Anlage verlassen.

Die Freigabe ist wegen der potentiellen Gesundheitsgefährdung abzulehnen

Die uneingeschränkte Freigabe, Zweckgerichtete Freigabe und Abklinglagerung sind abzulehnen. Eine Freigabe von Materialien aus der Anlage darf nur erfolgen, wenn messtechnisch und plausibel nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/oder aktiviert sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde doch eine Freigabe genehmigen will, muss die Antragstellerin ein Freimesskonzept vorlegen und eine (bundesländerübergreifende) Bilanzierung der Abfallströme durch die Aufsichtsbehörden vorgenommen werden. Eine Freigabe von kontaminierten Gebäuden für die konventionelle Weiternutzung, die Freigabe von Teilen der Dampferzeuger und eine Abgabe von freigemessenen flüssigen Abfällen in die Weser ist zu untersagen.

Begründung:

Ein zentraler Aspekt des Abbaukonzeptes beruht darauf, dass ein großer Anteil der abzubauenen Materialien, die mit Radioaktivität aktiviert oder kontaminiert sind, aus dem Kontrollbereich des Atomgesetzes durch das Verfahren der „Freigabe“ gemäß § 29 StrSchV entlassen werden.

Bei der Freigabe soll die maximale Individualdosis (effektive Äquivalentdosis) durch eine Freigabepraktik $10 \mu\text{Sv/a}$ und durch die Gesamtheit aller Freigabepraktiken einige $10 \mu\text{Sv/a}$ nicht überschreiten. Bei der Festlegung dieses Grenzwertes wurde das zusammengenommen das Risiko einer Krebserkrankung durch die Freigaberegulation systematisch unterschätzt. Die Strahlenschutzverordnung fordert für die Freigabe die Einhaltung der Grenzwerte von über 300 verschiedenen Radionukliden. In der Praxis müssen die jedoch nicht einzeln nachgewiesen werden. Es werden nur sogenannte Leitnuklide gemessen und die restlichen nach Plausibilität abgeschätzt.

Es kommt hinzu, dass keine absolute Begrenzung der freigegebenen Mengen aus einer, zwei oder mehreren Atomanlagen besteht. Andererseits besteht keine Gesamtbilanzierung der Freigabemengen aus allen Anlagen, so dass hierüber nicht gesichert ist, ob das $10 \mu\text{Sv}$ -Konzept eingehalten werden kann. Dies wiegt besonders schwer vor dem Hintergrund, dass bei der Festlegung des Freigabekonzeptes nicht mit dem sprunghaften Anstieg der Masse an kontaminierten Materialien durch die Abschaltung und den Rückbau der Reaktoren in Deutschland infolge der AtG-Novelle von 2011 gerechnet wurde.

Die Freigabe wurde von der Bundesregierung im Rahmen des Atomkonsenses in Jahr 2000 als Angebot an die Energiewirtschaft, sich eines Großteils ihrer radioaktiven Abfälle kostengünstig entledigen zu können, eingeführt. Die Behandlung radioaktiver Abfälle als Wertstoff oder als konventionelle Abfälle führt zu enormen Kosteneinsparungen bei den Anlagenbetreibern.

Eine Freigabe ist wegen der Unkontrollierbarkeit des Verbleibs, möglicher Ansammlung von Radionukliden jeder Art in beliebigen Objekten (auch Dingen des täglichen Umgangs) und auf Deponien und der Erhöhung der Hintergrundstrahlung für die Bevölkerung abzulehnen. Nur wenn tatsächlich nachgewiesen werden kann, dass Materialien nicht kontaminiert oder aktiviert wurden, sind diese dem konventionellen Entsorgungsweg zuzuführen. Anstatt sehr gering strahlende Reststoffe unkontrolliert frei zu geben oder auf Hausmülldeponien zu verbringen sollten sie im Geltungsbereich des Atomgesetzes verbleiben und eine kontrollierte Lagerung in eigens dafür errichtete Deponien geprüft werden.

Eine Abklinglagerung ist nichts anderes als eine Verdünnung von radioaktiven Stoffen, da sie darauf beruht, dass die Radioaktivität durch die Abgabe in die Luft unter die Freigabewerte sinkt. Eine solche Verdünnung widerspricht dem Minimierungsgebot und ist nach Strahlenschutzverordnung verboten.

Radioaktivität ist auch in geringen Mengen gesundheitsgefährdend. Sollte die Genehmigungsbehörde trotzdem Freigaberegularien erlassen, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Freigaberegularien können nur im Rahmen aller bei der Stilllegung des AKW Grafenrheinfeld sowie der anderen Anlagen in Niedersachsen anfallenden Reststoffe entwickelt und erlassen werden. Dies darf nicht durch Einzelbetrachtungen von Freigabepfaden in gesonderten Bescheiden geschehen (§ 29 Abs. 4 StrlSchV ist hier nicht einschlägig).
- Eine Freigabe von Gebäudeteilen und Gebäuden ist nur nach flächendeckendem und in ausreichender Tiefe (einschl. Sicherheitsabstand) erfolgreichem Abtrag der Oberflächen und nur für den Abriss zu genehmigen. Bei der Weiternutzung kontaminierter Gebäude im konventionellen Bereich kann die Einhaltung 10 µSv-Konzepts nicht sichergestellt werden.
- Eine Abschwächungen der Anforderungen der StrlSchV an die Freigabe darf nicht vorgenommen werden. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat zusammen mit den Betreibern und anderen Institutionen ein Leitfaden herausgegeben, wie die Vorgaben der StrlSchV, dass Gebäude grundsätzlich an der stehenden Struktur freizumessen sind, umgangen werden können. Damit wird jedoch das Auffinden von Kontaminationen erschwert und die unzulässige Vermischung und Verdünnung mit unbelastetem Material erleichtert. Die Übernahme solcher Praktiken ist abzulehnen.
- Aufgrund bekannter und unbekannter Leckagen ist von der Kontamination von Dampferzeugergeröhren auch auf der Sekundärseite auszugehen. Da dies schwierig zu detektieren ist, darf keine Freigabe von Teilen der Dampferzeuger erfolgen.

Die Genehmigung für das Standortabfalllager „Bereitstellungshalle (BeHa) für radioaktive Abfälle“ muss auf Abfälle aus Grafenrheinfeld beschränkt und nach Atomgesetz erteilt werden.

Das Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für die Bereitstellungshalle (BeHa) ist abzubrechen. Die Antragsgegenstände sind in das Stilllegungs- und Abbauverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG einzubeziehen. Die Genehmigung ist auf die Lagerung von Abfällen aus Grafenrheinfeld zu beschränken.

Begründung:

Für den vorläufigen Verbleib der bei Stilllegung und Abbau des AKW Grafenrheinfeld anfallenden radioaktiven Abfälle ist ein neues Zwischenlager am Standort erforderlich. Ohne Zwischenlager-Einrichtungen ist der Abbau nicht möglich, da kein Entsorgungsnachweis für die radioaktiven Abfälle erbracht werden kann. Die Einrichtung steht somit in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit dem Abbau. Da es sich um eine Maßnahme mit sicherheitstechnischer Bedeutung handelt, die Auswirkungen über längere Zeiträume hat, darf sie durch Genehmigungsverfahren nach Strahlenschutzverordnung weder der Öffentlichkeitsbeteiligung, noch der Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen werden.

Eine Beschränkung auf die Lagerung radioaktiver Abfälle aus Grafenrheinfeld ist vom Antragsteller nicht vorgesehen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die EnKK auch an anderen Standorten eine Lagerung von Fremdadfällen in Erwägung zieht (z.B. LUnA AKW Unterweser) kann dies für die BeHa nicht ausgeschlossen werden.

Ein Entsorgungsnachweis fehlt – Die Verfügbarkeit von Schacht KONRAD steht in Frage

Für den Verbleib der radioaktiven Abfälle fehlt der Entsorgungsnachweis. Ob Schacht KONRAD jemals als Atommülllager zur Verfügung stehen wird, ist fraglich. Deshalb kann keine Genehmigung erteilt werden.

Begründung:

Der Verweis auf eine Inbetriebnahme von Schacht KONRAD als Entsorgungsnachweis für das AKW Grafenrheinfeld hat eine lange Tradition. Bereits in der Betriebsgenehmigung vom 10.11.1981 wurde Schacht KONRAD als Entsorgungsnachweis aufgeführt, obwohl der Planfeststellungsantrag erst am 31.08.1982 eingereicht wurde. Heute, 35 Jahre später, ist Schacht KONRAD immer noch nicht in Betrieb.

Schacht KONRAD in Salzgitter ist das einzige genehmigte „Endlager“ für Abfälle mit geringer Wärmeentwicklung und wird derzeit umgerüstet. Obwohl 1999 sowohl der Landesumweltminister Niedersachsens (Genehmigungsbehörde), als auch der Bundesumweltminister (Antragsteller) Schacht KONRAD für nicht genehmigungsfähig erklärten, wurde die Genehmigung im Atomkonsens mit der Energiewirtschaft im Jahr 2000 politisch festgeschrieben und zwei Jahre später erteilt.

Es handelt sich dabei um ein altes Gewinnungsbergwerk aus den 1960er Jahren, das über keinen einschlusswirksamen Gebirgsbereich verfügt. Als Barriere gegenüber der Biosphäre soll eine tonhaltige Schicht über dem Eisenerz dienen. Weder etwaige Störungen noch Wegsamkeiten über alte Bohrungen wurden bei den Sicherheitsuntersuchungen ausreichend betrachtet. Gerade die Schwierigkeiten beim Umbau der Anlage zu einem Atommülllager zeigen die Probleme beim „Bauen im Bestand“ (Zitat BfS) und bei der Nachnutzung eines alten Bergwerks, das nicht für eine dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle abgeteuft worden ist.

Die Nachweisführung für die Langzeitsicherheit stammt aus den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Es bedarf keiner großen Anstrengung sich vorzustellen, dass damals weder die notwendigen komplexen Rechenmodelle für etwaige Ausbreitungsmechanismen, noch die notwendigen Rechnerkapazitäten für derart komplexe Berechnungen, noch Methoden wie 3-D-Reflexionsseismik zum Aufspüren geologischer Störungen zur Verfügung standen. In Schacht KONRAD soll der Atommüll - ebenso wie in ASSE II und Morsleben – nicht rückholbar und nicht bergbar gelagert werden, obwohl die Erfahrungen mit den beiden genannten Anlagen zeigen, dass ein solches Lagerkonzept zu schwerwiegenden Problemen führt und nicht verantwortbar ist.

Tatsächlich wird mit Schacht KONRAD eine Anlage auf dem Stand von Wissenschaft und Technik von vor 30 Jahren errichtet. Schacht KONRAD wäre somit eine Altlast bevor er seinen Betrieb als Atommülllager aufnehmen würde.

Das Problem, dass Schacht KONRAD heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre, ist auch dem Bundesumweltministerium bewusst, weshalb es die im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms vorgesehene Erweiterung erst einmal auf Eis gelegt hat, um vor der Inbetriebnahme den juristischen Status der Anlage nicht zu gefährden. Die niedersächsische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag eine Neubewertung des Projektes vereinbart. Eine Inbetriebnahme von Schacht KONRAD kann sich nicht nur weiter hinauszögern, sondern eines Tages ganz vom Tisch sein.

Die Öffentlichkeit ist bei weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen

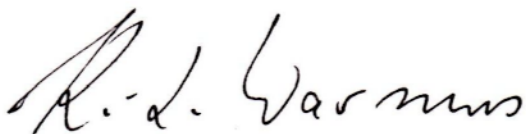
Laut Antrag der E.ON Kernkraft GmbH sind zum Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlage mindestens zwei eigenständige, formalrechtlich voneinander unabhängige Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da es bei beiden Genehmigungsverfahren um den Abbau relevanter radioaktiver Systeme, Komponenten bzw. Anlagenteile geht, ist auch für das zweite und ggfs. alle weiteren Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Unbestimmtheit der Ausführungen zu Verfahren und Ort der Maßnahmen in Phase 2 verstärkt die Notwendigkeit einer weiteren formalen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Begründung:

Nach derzeitigen Planungen soll nur in dem vorliegenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen würde die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sehr stark beschneiden, da es bis zum zweiten Genehmigungsverfahren, das bisher nicht terminiert ist, sicherlich diverse Änderungen bis hin zu einem neuen Stand von Wissenschaft und Technik geben kann.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen zu erheben und unsere Einwendungen beim Erörterungstermin vertieft darzustellen. Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang. Wir erwarten, dass wir zu allen Verfahrens- und Genehmigungsschritten eine Mitteilung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Wasmus
(Geschäftsführender Vorstand)